



Praktikumsvertrag für das einjährige sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ)

Praktikant*in: weiblich männlich divers

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Gesetzliche*r Vertreter*in: _____

Eigene Kinder unter 18 Jahren:

ja nein

Träger:

Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner*in: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Praxisstelle:

Einrichtungsart: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Leitung: _____

Praxismentor*in:

Name: _____

Berufsbezeichnung: _____

Dauer der Berufstätigkeit: _____

(mind. 2 Jahre als pädagogische Fachkraft)

Einsatz des/ der Praktikant*in:

Zielgruppe/ Alter: _____

Zwischen dem oben genannten Träger und dem/ der Praktikant*in wird vorbehaltlich der Erfüllung der gültigen Zulassungsvoraussetzungen der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte und des einwandfreien Leumundes (erweitertes Führungszeugnis) folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages, Probezeit, Praktikumszeit

Die praktische Ausbildung dauert insgesamt 800 Stunden.

Beginn: _____ Ende: _____

Für das Vertragsverhältnis gilt §26 des Berufsbildungsgesetzes.

Probezeit: _____

1.1 Ziel und Inhalte des Praktikums

Das Praktikum ist fachpraktischer Teil des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) und orientiert sich an dem im Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachakademien (FakO, 5. Auflage, 2021) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Probezeit und Wechsel der Praktikumsstelle

Ein Wechsel der Praktikumsstelle kann nur im Einvernehmen mit der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

Der Praktikumsvertrag zwischen dem/ der Praktikant*in und der Praxisstelle steht unter der auflösenden Bedingung, dass der/ die Praktikant*in die Probezeit an der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte besteht und das Praktikumsverhältnis zwischen dem/ der Praktikant*in und der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte bis zum Abschluss des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs bestehen bleibt.

Ebenso steht das Praktikumsverhältnis des/ der Praktikant*in mit der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik München Mitte während der gesamten Praktikumszeit des Sozialpädagogischen Einführungsjahres unter der auflösenden Bedingung, dass ein Praktikumsvertrag zwischen des/ der Praktikant*in und einer Praxiseinrichtung besteht.

Der/ Die Praktikant*in wird im Sozialpädagogischen Einführungsjahr gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 der Fachakademieordnung für Sozialpädagogik – Änderungen gemäß KMS vom 02.03.21 treten zum 01.08.2021 in Kraft – beschäftigt.

2. Pflichten (gemäß Anlage 1 Nr. 5 FakO)

2.1 Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich

- a) den/ die Praktikant*in entsprechend den geltenden Regeln und Standards für das SEJ auszubilden,
- b) dafür zu sorgen, dass der/ die Praktikant*in die Kompetenzen (Soziale Kompetenz Fachkompetenz, Personale Kompetenz) erwirbt, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- c) geeignete pädagogische Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- d) sich an dem als Anlage zum Lehrplan veröffentlichten Ausbildungsrahmenplan zu orientieren,
- e) den/ die Praktikant*in zum Besuch der Fachakademie zu verpflichten und freizustellen, sowie den Beauftragten dieser Fachakademie auf Verlangen Gelegenheit zu geben, die Praktikumsstelle zu besuchen und den/ die Praktikant*in zu betreuen,
- f) dem/ der Praktikant*in Aufgaben zu übertragen, die der Vorbereitung auf den Beruf des/ der Erzieher*in förderlich und den körperlichen Kräften angemessen sind,
- g) die Jugendarbeitsschutz-, Arbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Praktikant*innen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren
- h) die Bestimmungen der Sozialversicherungen zu beachten
- i) einen Praxisdialog regelmäßig zu gewährleisten und eine Beurteilung (Stellungnahme) über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikant*innen zum jeweiligen Halbjahr und zum Schuljahresende zu erstellen (s. FakO Anlage 3 Nr. 8.2)

2.2 Die/ Der Praktikant*in verpflichtet sich

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) sich dem Ausbildungs- und Praktikumszweck entsprechend zu verhalten und die ihr/ ihm übertragenen Tätigkeiten und pädagogischen Aufgaben von weisungsberechtigten Personen sorgfältig, gewissenhaft und gemäß den Anweisungen auszuführen. Der/ Die Praktikant*in hat im Rahmen des Praktikums stets die Interessen des Trägers s.o. (wurde oben benannt) sowie die der Praxisstelle zu wahren,
- c) die vereinbarten Praxiszeiten einzuhalten,
- d) die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige der Praxisstelle allgemein bekannt gemachte oder von ihr besonders bezeichneten Vorschriften zu beachten, sowie Geräte und Gegenstände sorgfältig zu behandeln,
- e) umgehend jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit, sowie jede wesentliche Änderung im Zusammenhang mit der Ausbildung mitzuteilen,

- f) Einrichtungen und Gegenstände der Praxisstelle nur in dem Umfang zu nutzen, als sie zur Durchführung der Praxiszeiten erforderlich sind,
- g) spätestens bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung der Praxisdienststelle sämtliche ihr/ ihm überlassene oder von ihr/ ihm gefertigte Schriftstücke oder sonstige im Eigentum der Einrichtung stehende Gegenstände unverzüglich an die Praxisdienststelle herauszugeben.
Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Praxisstelle,
- h) zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit. Geschäftsvorgänge des Trägers, die im Rahmen der Praxiszeiten bekannt werden, hat sie/ er vertraulich zu behandeln. Die Praktikantin/ der Praktikant wird von der Praxisstelle auf das Datengeheimnis gem. Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) verpflichtet. Die bei der Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind von ihr/ ihm einzuhalten; insbesondere sind ihr/ ihm überlassene personenbezogene Daten ausschließlich nach Weisung der Praxisstelle zu verarbeiten.

Die Pflicht zur Wahrung von Datenschutz und Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Praxiszeiten unverändert weiter.

Der/ Die Praktikant*in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Pflichten ein wichtiger Grund zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses sind und nach Art. 37 BayDSG, §§ 202 a ff., 353 b Strafgesetzbuch mit Geldbuße bzw. Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

3. Vergütung und sonstige Leistung

3.1 Die monatliche Vergütung des/ der Praktikant*in beträgt

im SEJ: _____ EUR (i.d.R. mind. 805 €)

Die Vergütung wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die tariflichen Regelungen des Trägers.

Bitte ankreuzen oder streichen:

- Es besteht Anspruch auf Zahlung der München Zulage nach der Örtlichen Tarifvereinbarung A 35 in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Dem/ Der Praktikant*in wird die monatliche Vergütung auch gezahlt

- a) für Tätigkeiten, die gemäß 2.2 durchgeführt werden,
- b) für die Zeit der Freistellung für den Besuch der Fachakademie,
- c) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er sich für das Praktikum bereithält, diese aber ausfällt,
- d) wenn sie/ er infolge von Krankheit nicht an dem Praktikum teilnehmen kann,
- e) wenn sie/ er aus einem sonstigen in ihrer/ seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen.

4. Arbeitszeit und Erholungsurlaub

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit des/der Praktikant*in richtet sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten beim Träger für den Beruf der Praktikant*innen gelten.

Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich _____ (i.d.R. 39 Stunden) Stunden/ Woche.

Der Erholungsurlaub wird nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Der Urlaubsanspruch beträgt derzeit bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr _____ Arbeitstage (i.d.R. 30 Arbeitstage).

5. Arbeitsunfähigkeit

Der/ Die Praktikant*in ist verpflichtet, eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/ die Praktikant*in spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine auf eigene Kosten zu beschaffende ärztliche Bescheinigung, oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit, sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Träger (s.o.) bleibt unbenommen, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

6. Beendigung und Kündigung

6.1 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

6.2 Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden:

6.2.1 aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

6.2.2 von dem/ der Praktikant*in mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,

6.2.3 wenn der/ die Praktikant*in von der Ausbildung der Fachakademie ausgeschlossen worden ist. In diesem Fall informiert die Fachakademie den Träger.

Eine Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund (Ziffer 6.2.1) ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit, im Falle von Ziffer 6.2.1 und 6.2.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

7. Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

